BMVIT - III/PT2 (Recht)
Postanschrift: Postfach BMVIT - III/PT2 (Recht), 1000 Wien
Büroanschrift: Ghegastraße 1 , 1030 Wien
E-Mail: opfb@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-630.326/0143-III/PT2/2013 DVR:0000175

Jasmin Engelhart

Per Email j.engelhart.znt34x3ffr@foi.fragdenstaat.at

Wien, am 03.12.2013

Sehr geehrte Frau Engelhart,

Mit Email vom 29. November 2013 haben Sie folgende Fragen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) gestellt:

„Österreichische Telekommunikationsanbieter müssen seit 01. April 2012 die in § 102a TKG genannten Vorratsdaten für 6 Monate speichern.

1) Welche natürliche oder juristische Person oder welches Organ ist Auftraggeber für die Speicherung von Vorratsdaten im Sinne von § 4 Z 4 DSG?

2) Welche natürliche oder juristische Person oder welches Organ ist diesbezüglich auskunftspflichtig nach § 26 DSG?“

Vorausschickend darf ich anmerken, dass die Vollziehung des DSG und die Entscheidung über Verletzungen desselben nicht dem BMVIT obliegen. Die sich auf das DSG beziehenden Antworten können daher nur unvorgreiflich rechtskräftiger Entscheidungen der nach den Bestimmungen des DSG zuständigen Gerichte oder der Datenschutzkommission erfolgen.

Zu Frage 1: Für die Speicherung der Vorratsdaten im Sinne des § 102a sind die speicherpflichtigen Telekommunikationsbetreiber Auftraggeber im Sinne des DSG. Diese Auftraggeber müssen beim im Bundeskanzleramt eingerichteten Datenverarbeitungsregister gemeldet sein. Das Datenverarbeitungsregister ist öffentlich einsehbar.

Zur Frage 2: Soweit nicht nach § 102a Abs 9 TKG 2003 die Strafprozessordnung anzuwenden ist, trifft die Auskunftspflicht die in der Antwort zu Frage 1 genannten Auftraggeber. Zur Auslegung des § 102a Abs 9 darf ich auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1074 BLGNR, XXIV GP) verweisen. Sie finden diese unter folgendem Link:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01074/fname_206854.pdf

Die Auslegung des Anwendungsbereichs der Strafprozessordnung im Zusammenhang mit § 102a Abs 9 TKG 2003 obliegt dem für die Strafprozessordnung zuständigen Bundesministerium für Justiz.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Christian Singer

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Dr. Christian Singer
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 4111
E-Mail: christian.singer@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2013-12-03T16:58:12+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	Y/OoGtwmWFmZTpLMSBOqdqHKiE5r3Wi/W3/Wl/3U9fsLS2tGY4gBjhuHwXTV0zP+rtWoz7tlf1Zv3Ckl1MOL9VEkOxIfx8Y2En+Lx+iyqbpE3u5GrQY/A0YU+FgXHDlE2OUCpd2/bdhZEUoTxK93i37iRZqVN/kYKBAVOUidru8=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	